



Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen 2022



Inhaltsverzeichnis

Gegenstand Art. 1

Geltungsbereich Art. 2

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle Art. 3

Inkrafttreten Art. 4

Anhang – Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform inklusive Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle

Der Verbandsrat erlässt die Verordnung gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾.

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten:

- a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung im Anhang aufgeführt.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.

Stellungnahme der kommunalen
Datenschutzaufsichtsstelle

Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle nimmt zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung, mit Vermerk im Anhang.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Regelungen aufgehoben.

Diese Verordnung wurde durch den Verbandsrat am 15. Dezember 2021 erlassen.



Christina Stürchler, Präsidentin des Verbandsrats



Tobias Schmid, Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Der Erlass der «Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen 2022» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 22. Dezember 2021 publiziert und vom 22. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022 aufgelegt. Es wurden dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht.

Utzenstorf, 26. Januar 2022



Tobias Schmid, Geschäftsführer

1) BSG 152.05
2) BSG 152.051
3) BSG 152.04

